

Auszug aus den Richtlinien der Klingenstein Solingen für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen in der Jugendhilfe

Pflegesätze

Die Pflegesätze ergeben sich aus den Pauschalbeträgen zu den materiellen Aufwendungen, die altersgestaffelt gezahlt werden, und den Kosten der Erziehung. Diese werden entsprechend den Festsetzungen des zuständigen Ministeriums des jeweiligen Bundeslandes, in dem sich die Pflegestelle befindet, gewährt. Sie gelten jeweils ab Beginn des Monats, in dem das Kind die entsprechende Altersstufe erreicht.

Bei besonderen Pflegeformen wird für Solinger Pflegestellen aufgrund des Ratsbeschlusses vom 09.10.2008 folgender erhöhter Erziehungsbeitrag (EB) gezahlt:

- | | |
|--|---------------|
| • familiäre Bereitschaftsbetreuung | 3-facher EB |
| • Versorgungspflege | 3-facher EB |
| • zeitlich befristete Vollzeitpflege | 3-facher EB |
| • unbefristete Vollzeitpflege mit Zusatzleistung | 2,5-facher EB |
| • Sozialpädagogische Vollzeitpflege | 3-facher EB |
| • Sonderpädagogische Vollzeitpflege | 4-facher EB |

Bei einer geplanten Entlassung aus der Pflegestelle innerhalb eines Monats wird das Pflegegeld bis zum Tag der Entlassung gezahlt. Sofern das Pflegegeld bereits für den vollen Monat ausgezahlt ist, wird es ab dem Tag nach der Entlassung zurückgefordert. Bei einer unvorhergesehenen Entlassung innerhalb eines Monats wird das bereits ausgezahlte Pflegegeld für den vollen Monat belassen.

Bei einer Entlassung aus Familiärer Bereitschafts- und Versorgungspflege innerhalb eines Monats wird das Pflegegeld bis zum Tag der Entlassung gezahlt. Sofern das Pflegegeld bereits für den vollen Monat ausgezahlt ist, wird es ab dem Tag nach der Entlassung zurückgefordert.

Bei einer vorübergehenden Abwesenheit (bis zu 42 Tagen) der Pflegekinds aufgrund Krankenhaus- oder Kuraufenthalten etc. wird keine Kürzung des Pflegegeldes vorgenommen.

Alterssicherung

Gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII wird Pflegepersonen die Hälfte nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen privaten Alterssicherung erstattet. (2018: maximal 41,85 € monatlich - 50 % des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung).

Anerkannt werden kapitalbildende Lebensversicherungen, denen eine der gesetzlichen Rente vergleichbare Altersvorsorgefunktion zukommt, freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, Riesterrenten und andere Rentenmodelle. Ausgeschlossen sind Immobilienfinanzierungen und Risikolebensversicherungen.

Die Altersvorsorge wird pro Pflegekind, das im Haushalt lebt, gezahlt. Insgesamt darf der Zuschuss die Hälfte der nachgewiesenen monatlichen Aufwendungen nicht überschreiten. Unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder/Jugendlichen wird dieser Betrag nur für eine Pflegeperson gezahlt.

Die Zahlung beginnt frühestens mit dem Monat der Aufnahme des Pflegekinds in den Haushalt und wird mit Ablauf des Monats, in dem das Pflegeverhältnis endet, eingestellt.

Die Aufwendungen sind jährlich nachzuweisen. Bei Vorlage der Nachweise werden die monatlichen Beiträge entsprechend des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung angepasst.

Wird eine Pflegestelle von mehreren Jugendämtern belegt, muss dies gegenüber dem Jugendamt angezeigt werden. Die Aufteilung des Zuschusses ist mit dem belegenden Jugendamt abzustimmen.

Unfallversicherung

Gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII werden Kosten für eine nachgewiesene private Unfallversicherung analog der jeweiligen Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung bezuschusst und in monatlichen Teilbeträgen mit dem Pflegegeld ausgezahlt (2018: jährlich 101,62 € - analog des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Unfallversicherung).

Auf Nachweis werden diese Kosten für beide Pflegeelternanteile übernommen. Die Zahlung beginnt frühestens mit dem Monat der Aufnahme des Pflegekindes in den Haushalt und wird mit Ablauf des Monats, in dem das Pflegeverhältnis endet, eingestellt.

Wird eine Pflegestelle von mehreren Jugendämtern belegt, muss dies gegenüber dem Jugendamt angezeigt werden. Den Zuschuss zur privaten Unfallversicherung zahlt das Jugendamt, das zuerst belegt hat.

Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII)

Es gelten die Regelungen des § 40 SGB VIII. Soweit kein Krankenversicherungsverhältnis besteht, ist Krankenhilfe grundsätzlich im Umfang der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewähren. Über das Maß der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehende Leistungen können unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles erbracht werden, soweit sie aus ärztlicher Sicht zwingend erforderlich sind. Vorrangig sind angemessene Krankenversicherungsbeiträge zu übernehmen.

Krankenversicherungsbeiträge sind nur insoweit angemessen, als sie erforderlich sind, um Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung zu erhalten. Zusätzliche Leistungen, wie z. B. Krankenhaus-tagegeldversicherung, Zusatzversicherung für Unterbringung im 1- und 2-Bett-Zimmer sind von der Beitragsübernahme ausgeschlossen.

Für Brillen kann alle 2 Jahre eine Beihilfe für die Fassung in Höhe von bis zu 60 € gewährt werden. Die Kosten für die Gläser werden für Minderjährige von der Krankenkasse getragen. Für volljährige Hilfeempfänger kann alle 2 Jahre auch eine Beihilfe für die Brillengläser entsprechend den Sätzen der Krankenkasse nach Vorlage einer ärztlichen Verordnung gewährt werden.

Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist und dieser seiner Mitwirkungspflicht nachkommt.

Wird unter den Voraussetzungen des § 41 SGB VIII eine Hilfe für junge Volljährige gewährt, so erfolgt die Finanzierung der Hilfemaßnahme in der Regel unter entsprechender Anwendung der Ziff.2.3.1 bis 2.3.4 und 2.3.7 bis 2.3.10. Die Hilfe wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Beihilfen

Zusätzlich zu den vorgenannten regelmäßigen Leistungen können gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII bei vollstationären Leistungen auf Antrag Beihilfen gewährt werden.

Die folgenden Regelungen gelten für Unterbringungen im Bereich der Klingenstadt Solingen. Bei Unterbringung im Bereich anderer Jugendämter werden die Beihilfen nach den dort gültigen Richtlinien anerkannt und gewährt (§ 39 Abs. 4 SGB VIII).

Bei Jugendhilfegewährung in stationären Einrichtungen, die unter den Anwendungsbereich des § 78 a SGB VIII (ehemalige Rahmenverträge I und II) fallen, werden die Beihilfen entsprechend der Empfehlung der Landeskommision Jugendhilfe NRW gewährt.

Erstausstattungsbeihilfe

Darunter sind Kosten für Einrichtung und Renovierung eines Kinderzimmers, Kinderwagen, Autositz, Hochstuhl etc. zu verstehen.

Bei Erstaufnahme in eine auf Dauer angelegte Pflegestelle wird ohne Antrag eine pauschalierte Beihilfe in Höhe von 800 € gewährt. Mit dieser sind alle Anschaffungs- und Renovierungskosten für die nächsten 3 Jahre abgegolten.

Bei Familiärer Bereitschaftsbetreuung, Versorgungs- oder Befristeter Vollzeitpflege wird nach Abschluss der Leistungsvereinbarung eine Beihilfe bis zur Höhe von maximal 800,00 € bewilligt. Die notwendigen Einrichtungsgegenstände sind im Antrag unter Angabe der entstandenen Kosten aufzulisten. Nachweise müssen nicht vorgelegt werden.

Ersatzausstattungsbeihilfe

Im Bedarfsfall kann ab Vollendung des 6. und 12. Lebensjahres eine Einrichtungsbeihilfe zur Ersatzbeschaffung bis zu einer Höchstgrenze von 520,00 € gewährt werden. Im Antrag sind die notwendigen Einrichtungsgegenstände unter Angabe der entstandenen Kosten aufzuführen. Nachweise müssen nicht vorgelegt werden.

Renovierungsbeihilfe

Für die Renovierung des Zimmers des Pflegekindes kann eine Beihilfe von 80,00 € und für den Bodenbelag von 200,00 € gewährt werden.

Ist bei Beginn der Unterbringung des Kindes eine Erstausstattungsbeihilfe gezahlt worden, kann die Renovierungsbeihilfe frühestens nach Ablauf von 3 Jahren bewilligt werden. Nachweise müssen nicht vorgelegt werden.

Bekleidungsbeihilfe

Bei Erstaufnahme in eine auf Dauer angelegte Pflegestelle wird ohne gesonderten Antrag eine Bekleidungsbeihilfe/-pauschale in Höhe von 400,00 € gezahlt. Nachweise müssen nicht vorgelegt werden.

Bei Aufnahme in Familiäre Bereitschaftsbetreuung, Versorgungs- oder Befristete Vollzeitpflege wird eine Beihilfe in Höhe von bis zu 400,00 € gewährt. Im Antrag sind die notwendigen Bekleidungsstücke unter Angabe der entstandenen Kosten aufzuführen. Nachweise müssen nicht vorgelegt werden.

Die Kosten für den weiteren laufenden Bekleidungsbedarf für Minderjährige und junge Volljährige in Vollzeitpflegestellen sind mit den laufenden Leistungen zum Unterhalt abgedeckt. In besonders begründeten Einzelfällen kann auf Antrag eine zusätzliche Bekleidungsbeihilfe bis zur Höhe der Erstbekleidungsbeihilfe gezahlt werden. Hierzu ist eine Stellungnahme des Pflegekinderdienstes erforderlich.

Ist bei erstmaliger Aufnahme in eine Einrichtung keine ausreichende Bekleidung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, kann eine Beihilfe in Höhe von bis zu 400,00 € gewährt werden (Empfehlung der Landeskommision).

Zu besonderen Anlässen wie z. B. Schulabschlussball, Hochzeit oder Beerdigung eines Elternteils kann eine zusätzliche Beihilfe für Bekleidung bis zur Höhe von 100,00 € gewährt werden.

Ferienbeihilfe

Für Minderjährige und junge Volljährige in Vollzeitpflege wird mit dem Pflegegeld für den Monat Juli eines jeden Jahres eine Ferienbeihilfe in folgender Höhe ausgezahlt:

bis einschl. 5 Jahre	200,00 €
ab 6 Jahre	250,00 €

Der höhere Betrag gilt ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das 6. Lebensjahr vollendet, das Kind also 6 Jahre alt wird.

Kosten für Ferienmaßnahmen für Heimkinder sind mit dem Entgelt abgegolten.

Elternbeitrag für Besuch des Kindergartens

Der den Pflegeeltern festgesetzte Elternbeitrag (Mindestbeitrag für eine Betreuung von bis zu 25 Stunden pro Woche) wird übernommen. Darüber hinaus gehende Elternbeiträge (z.B. für 35 bzw. 45 Stunden pro Woche) werden für Pflegekinder gemäß Elternbeitragssatzung (§5 Abs. 3) aktuell mit einem maximalen Elternbeitrag nach der zweiten Elternbeitragsstufe festgesetzt.

Für Kinder in Familiärer Bereitschaftsbetreuung oder Versorgungspflege wird der Elternbeitrag den Eltern bzw. dem Sorgeberechtigten festgesetzt. Auch dieser wird im Rahmen der Jugendhilfegewährung nach Stellungnahme durch den ASD übernommen, wenn einem Erlass nicht stattgegeben wird.

Ein erhöhter Elternbeitrag für die Übermittag- oder Ganztagsbetreuung in einer Kindertagesstätte oder Schule kann im Ausnahmefall übernommen werden, wenn das Kind schon vor der Unterbringung in dieser Form betreut wurde oder der Besuch aus pädagogischen Gründen für das Kind erforderlich ist. Diese Festlegung erfolgt über die Hilfeplanung.

Vereinsbeiträge für Elterninitiativen können nach Festlegung über die Hilfeplanung, wenn das Kind diesen Kindergarten bereits vor der Unterbringung besucht hat oder auf Veranlassung des Stadtdienstes Jugend besucht, übernommen werden.

Schulbeihilfen

Bei erstmaliger Einschulung in den Primär-Schulbereich wird eine Beihilfe von 100,00 € gewährt (Empfehlung der Landeskommission).

Kosten für Klassenfahrten werden nach Vorlage von Nachweisen in voller Höhe übernommen, sofern sie nicht von Fördervereinen etc. getragen werden (Empfehlung der Landeskommission).

Für Schüler wird mit dem Pflegegeld für den Monat Juli eines jeden Jahres eine Pauschale für Schulbücher etc. in Höhe von 70,00 € und mit dem Pflegegeld für den Monat Februar eines jeden Jahres eine Pauschale von 30,00 € gezahlt. Hiermit sind alle Kosten für die Schule, außer den Kosten für Klassenfahrten, abgegolten.

Auf Antrag (nach Vordruck) können Kosten für Nachhilfestunden übernommen werden, wenn in der Schule oder in einem Ganztagsangebot kein entsprechendes Angebot vorhanden ist. Voraussetzung für eine solche Lernförderung ist z. B., dass das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist (analog BuT). Es werden Kosten von bis zu 25,00 € pro Stunde übernommen, wobei als Richtwert für Schüler ein Betrag von 10,00 € -15,00 € und für Studenten und Lehrer von 18,00 € - 20,00 € gezahlt wird. Wird die Nachhilfe durch einen Schüler erteilt, ist ein Befähigungsnachweis anhand eines Zeugnisses oder einer Bestätigung der Schule erforderlich. Die Bewilligung soll jeweils nur für das laufende Schuljahr erfolgen.

Der zu Beginn des Schuljahres geforderte Eigenanteil für Schulbücher wird für Heimkinder übernommen.

Fahrtkosten

Fahrtkosten zur Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstätte können in angemessenem Umfang übernommen werden, wenn eine Übernahme durch eine andere Stelle nicht erfolgt. Hierbei sind die Entfernungen nach der Schülerfahrkostenverordnung NRW zu berücksichtigen. Eigenanteile für das Schokoticket werden nicht übernommen.

Fahrtkosten für Pflegeeltern

Kosten für Fahrten im Klingenstadtgebiet von Solingen zu Besuchskontakten, Arztbesuchen, Therapien, Kontakten mit dem Jugendamt, Kontaktanbahnungen etc. sind mit dem Pflegegeld abgegolten. Kosten für erforderliche Fahrten außerhalb der Klingenstadt Solingen werden in Höhe von 0,30 € pro km bzw. in Höhe des günstigsten Tickets für den öffentlichen Personennahverkehr übernommen.

Bei Familiärer Bereitschaftsbetreuung, Versorgungs- oder Befristeter Vollzeitpflege werden die Kosten für tägliche Fahrten mit PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln zur Schule, Kindergarten etc. übernommen, wenn eine Strecke mehr als 3 km lang ist. Es wird eine monatliche Pauschale (außer für den Monat August eines jeden Jahres) unter Berücksichtigung von 20 Tagen im Monat und eines Betrages von 0,30 € pro km gezahlt bzw. die Kosten des erforderlichen VRR-Tickets übernommen.

Beihilfen bei religiösen Feiern (Taufe, Kommunion, Konfirmation und Firmung)

Für Kinder- Jugendliche und junge Erwachsene wird eine Beihilfe zur Taufe und Firmung von 175,00 € und zur Kommunion oder Konfirmation von 225,00 € gewährt. Dies gilt auch für vergleichbare religiöse Feiern anderer Religionsgemeinschaften.

Beihilfen bei Ausbildungs- oder Berufsantritt

Bei Berufs-/Ausbildungsbeginn werden entsprechend den Anforderungen des Arbeits-/Ausbildungsplatzes nach dem tatsächlichem Bedarf die Kosten für Berufsbekleidung bzw. Arbeitsmaterial übernommen, sofern diese nicht vom Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb zu stellen sind (Empfehlung der Landeskommission).

Weihnachtsbeihilfe

Jährlich wird von Amts wegen eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe der vom Landschaftsverband Rheinland empfohlenen Sätze gewährt.

Kurse Pflegeeltern/ Supervisionen

Kosten für fachspezifische Fortbildungen und Supervisionen für Pflegeeltern werden in Höhe der entstehenden Kosten, jedoch ohne Fahrtkosten, in Absprache mit dem PKD (Pflegekinderdienst) übernommen. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe wird vom PKD über die Teamleitung per Vordruck über den Sachverhalt informiert.

Binnenhaftpflichtversicherung Pflegekind

Im Schadenfall wird der zu zahlende Eigenanteil von 100 € im Rahmen der Binnenhaftpflichtversicherung des Pflegekindes vom Jugendamt übernommen.

Beiträge zu Sportvereinen etc.

Mitgliedsbeiträge zu Sportvereinen, Kosten für Musikunterricht etc. werden entsprechend der Regelung bis zu einer Höhe von 120 € pro Jahr übernommen (analog BuT).

Für Heimkinder sind Sportvereinsbeiträge etc. mit dem Entgelt abgegolten.

Freizeiten von Sportvereinen etc.

Kosten für Freizeiten im Rahmen der Kommunion- oder Konfirmations-vorbereitung sowie von Sportvereinen etc., für die eine Mitgliedschaft besteht, werden einmal im Jahr bis zur Höhe von 200 € übernommen.

Beihilfe bei einer Schwangerschaft

Für Schwangere wird eine Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung in Höhe von bis zu 200 € und bei Geburt des Kindes für dessen Bedarf (z.B. Kleidung, Windeln, Kinderwagen) eine Beihilfe in Höhe von bis zu 250 € gewährt. Bezogen auf die Sachausstattung (Kinderbett, Hochstuhl usw.) wird bei Mutter-Kind-Einrichtungen unterstellt, dass diese vorhanden ist. Bei anderen Einrichtungen ist im Einzelfall eine zusätzliche Leistung hierfür möglich (Empfehlung der Landeskommission).

Erwartet eine Jugendliche, die im Rahmen des Betreuten Wohnens untergebracht ist, ein Kind, kann für ein Kinderbett eine Beihilfe von 150 € gewährt werden.

Ersteinrichtungsbeihilfe / Gründung eigener Hausstand

Für Minderjährige und junge Volljährige, die aus Vollzeit- oder Heimpflege in eine eigene Wohnung entlassen werden, wird zur Verselbständigung entsprechend der Empfehlung der Landeskommission Jugendhilfe NRW eine Erstausstattungsbeihilfe in Höhe von bis zu 1.000 € und für die Renovierung bis zu 200 € gewährt. Die für die Anmietung einer Wohnung zu zahlende Kautions- oder Anteile an Wohnungsbaugenossenschaften können als Darlehen ohne Verzinsung übernommen werden. Ein entsprechender Darlehensvertrag ist abzuschließen. Sie sind in mtl. Raten von mindestens 10 € zurück zu zahlen. Zur Sicherung dieser Leistung ist von dem Minderjährigen oder jungen Volljährigen eine Abtretungserklärung unterschreiben zu lassen, die an den Vermieter übersandt wird. Maklergebühren werden nicht übernommen.

Pässe / Namensänderung

Kosten für einen deutschen Personalausweis (aktuell 22,80 € für Personen unter 24 Jahre) und die hierfür erforderlichen Passbilder sind im Pflegegeld bzw. dem Entgelt für die Einrichtung enthalten. Die diesen Betrag übersteigenden Kosten für Ausweisdokumente, z. B. für ausländische Kinder/Jugendliche sowie die ggf. entstehenden Fahrtkosten (preisgünstigste Höhe) werden im Rahmen der Jugendhilfegewährung übernommen.

Die Kosten für Namensänderungen bei Pflegekindern können bis zu einem Umfang von 100 € übernommen werden.

Sonstige Beihilfen

In besonders begründeten Einzelfällen können im Rahmen des Hilfeplanverfahrens Beihilfen gewährt werden.

Heranziehung

Gem. §§ 91 – 94 SGB VIII sind Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII zu den Kosten der Jugendhilfemaßnahme heranzuziehen. Die Heranziehung zu den Kosten der Hilfe zur Erziehung und der Eingliederungshilfe erfolgt nach den gemeinsamen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und nach der Kostenbeitragsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Da die Auszahlung einer Ausbildungsvergütung oder vergleichbarer Leistungen in der Regel zum Ende des Monats erfolgt, wird auf einen Kostenbeitrag für den ersten Monat der Beschäftigung verzichtet.

Auf der Grundlage des § 90 SGB VIII wird zu den Kosten der Förderung von Kindern in Tagespflege ein Kostenbeitrag festgesetzt.

Die Richtlinien werden regelmäßig fortgeschrieben.

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss der Klagenstadt Solingen ab 26.06.2018 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt verlieren alle bisher diese Sachverhalte regelnden Richtlinien ihre Gültigkeit. Die Durchführung der Richtlinien obliegt der Verwaltung des Jugendamtes.